

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Arschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Bekanntmachung.

In Folge bezüglichlicher Anträge der Königl. Sächsischen Regierung ist Seiten der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen gestattet worden, daß dasjenige Getreide, welches bis zu dem 31. vorigen Monats von dem auf die Monate Juni und Juli früher nachgelassenen Ausfuhrquantum von zusammen 100,000 niederösterreichischen Megen zum Exporte aus Böhmen nach Sachsen nicht gelangt ist, im Laufe des jezigen Monates August und bis zum Schlusse desselben annoch nach Sachsen eingeführt werde.

Wie in den beiden nächstverfloffenen Monaten, wird dieser Export auch für die Dauer des Monats August lediglich gegen Certificate, welche bei den Amtshauptmannschaften zu Dresden, Freiberg, Pirna, Chemnitz, Plauen, Zwickau, Niederforchheim, Budissin, Zittau, und der Gesamtkanzlei zu Glauchau, oder bei den von diesen Behörden dazu besonders bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Delegirten zu entnehmen sind, über die in der Bekanntmachung des Ministeriums vom 17. Juni laufenden Jahres näher bezeichneten Zollstraßen und gegen Erlegung des bis zur Proclamation des Cerealienausfuhrverbotes bestandenen Ausfuhrzolles zu erfolgen haben.

Zur Nachachtung für alle diejenigen Gemeinden und Privatpersonen, welche von diesem verlängerten Ausfuhrzugeständnisse Gebrauch zu machen gesonnen sein sollten, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 16. August 1847.

Ministerium des Innern.  
In Abwesenheit und Aufrag des Ministers  
Dr. M. Günther.

## Bekanntmachung.

(Den Aufschub der Niederjagd im Zwickauer Kreis-Directions-Bezirk betreffend.)

Da den erstatteten Anzeigen nach auch im heurigen Jahre die Reife der Körnerfrüchte nicht in allen Theilen des hiesigen Verwaltungsbezirks, soweit gediehen ist, daß die Beendigung der Ernte bis zu dem für den Ausgang der Niederjagd gesetzlich bestimmten Termin zu erwarten steht, so hat die unterzeichnete Kreis-Direction kraft des ihr von den Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27. Mai 1843 erteilten allgemeinen Auftrags beschloffen, den durch das Patent vom 20. September 1702 auf den Tag Egidy festgesetzten Anfang der Niederjagd sowie den Anfang der Vorhaze, wo überhaupt eine Berechtigung dazu besteht, dergestalt zu verschieben, daß

1) im II. amts-hauptmannschaftlichen Bezirke,  
und zwar:

- a) in Ansehung der Bezirke der Landgerichte Kirchberg (einschließlich der Herrschaft Wildenfels) und Eibenstein, ingleichen des Kreisamtes Schwarzenberg die Vorhaze mit dem 1. September, die Niederjagd mit dem 15. desselben Monats,
- b) in den Bezirken der Aemter Zwickau — einschließlich der Herrschaft Remse — und Werdau die Vorhaze mit dem 25. August und die Niederjagd mit dem 8. September,

2) in dem Bezirke der IV. Amtshauptmannschaft:

die Vorhaze mit dem 1. September und die Niederjagd mit dem 15. desselben Monats,

3) in dem Bezirk der Gesamtkanzlei zu Glauchau, und zwar:

- a) in Ansehung der Aemter Hartenstein und Löbnitz die Vorhaze mit dem 1. September und Niederjagd mit dem 15. desselben Monats,
- b) in den übrigen reichsherrschaftlichen Amtsbezirken aber die Vorhaze mit dem 25. August und die Niederjagd mit dem 8. September,

4) im I. amts-hauptmannlichen Bezirke

und zwar nur in Ansehung des Amtsbezirks Stollberg, sowie

5) im III. amts-hauptmannschaftlichen Bezirke,

in welchen beiden amts-hauptmannschaftlichen Bezirken eine Vorhaze nicht vorkommt, die Niederjagd mit dem 15. September zu beginnen hat.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, auch ist von den betreffenden Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung in den Localblättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.  
Zwickau den 14. August 1847.

Königliche Kreisdirection.  
E. C. Freiherr von Künßberg.

Vater, S.